

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 23

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. Juni 1936, Nummer 11

Autor: Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

5. JUNI 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung, Jahresbericht für 1935 (Fortsetzung), 2. und 3. Vorstandssitzung — Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 16. Mai 1936, 14.15 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: H. C. Kleiner.

Protokoll.

1. Das Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 21. März 1936 (Päd. Beob. Nr. 7 und 8, 1936) wird auf einen aus der Versammlung gestellten Antrag unter Verdankung genehmigt.

2. Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 67 Delegierten oder Stellvertretern. Es fehlen acht Delegierte, von denen einer entschuldigt ist. Vom Kantonalvorstand fehlt entschuldigt E. Jucker.

3. Der Vorsitzende macht verschiedene Mitteilungen: a) Er gibt Aufschluss über die erfolgreiche Erledigung des in der a. o. Delegiertenversammlung vom März erhaltenen Auftrages, Mittel und Wege dafür zu suchen, dass die Volksschullehrerschaft z. B. auch im Fall einer länger dauernden Erkrankung ihres Vertreters im Erziehungsrat von wichtigen sie betreffenden Fragen zeitig Kenntnis erhalte. b) In einem kurzen Artikel verwahrte sich W. Schmid, Zürich, dagegen, dass in der a. o. Delegiertenversammlung vom 21. März 1936 die Resolution Rüegg von einem Delegierten schroff abgelehnt wurde, weil sie von einem Freiwirtschaftler kam, der aber im gegebenen Fall keine freiwirtschaftlichen Postulate vertrat. Der Verfasser wehrt sich für ein gut demokratisches Verhalten und dafür, dass man *allen* Kollegen guten Willen und ehrliche Absicht zubillige. Der Protest wurde aus verschiedenen Gründen nicht im «Päd. Beob.» aufgenommen; der Versammlung wird aber in aller Kürze von der Angelegenheit und vom Inhalt des Artikels Kenntnis gegeben. c) Die Urabstimmung über die neuen Statuten kann erst nach den Sommerferien durchgeführt werden, da sich der Druck etwas verzögert hat. d) Die Versammelten werden auf das vom Schweiz. Lehrerverein herausgegebene «Schweizerische Schulwandbilderwerk» aufmerksam gemacht und eingeladen, für die gute Sache zu werben. e) Der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, mit Berichten über unsere Versammlungen in die Tagespresse zurückzuhalten.

4. Die Versammlung ist mit der Veröffentlichung des Jahresberichtes im «Päd. Beob.» einverstanden und will auch den Schluss von noch ungefähr drei Spalten durch das Vereinsorgan entgegennehmen. Der Vorsitzende gibt Auskunft über den Inhalt des Schlusses. Das Wort wird weder dazu noch zum schon

veröffentlichten Hauptteil verlangt, womit der Bericht genehmigt ist.

5. Zentralquästor A. Zollinger spricht kurz zur Jahresrechnung pro 1935. Der Rückschlag des Vorjahres konnte wieder ausgeglichen werden. Die Rechnung ist in gewohnter gründlicher Weise im März durch zwei Mitglieder des Kantonalvorstandes und am 23. April a. c. durch die drei Revisoren des ZKLV geprüft worden. Diese beantragen der Versammlung Abnahme unter bester Verdankung. Es wird so beschlossen.

6. Der Voranschlag pro 1936 ist in Nr. 6/1936 des «Päd. Beob.» mit einer Reihe von Ausführungen des Zentralquästors erschienen. Dieser weist in der Versammlung nochmals darauf hin, dass das vorgelegte Budget auf einem Jahresbeitrag von Fr. 6.50 basiert. Um diese Herabsetzung zu ermöglichen, hat der Vorstand seine Besoldungen um 5% herabgesetzt und einen Teil der Sitzungen von der Ausrichtung der Entschädigung ausgenommen. Die einzelnen Beträge des Voranschlages sind knapp bemessen; der Voranschlag im Budget 1936 beträgt Fr. 140.—; bei unvorhergesehenen Ausgaben in bescheidenem Umfang würde sich ein Rückschlag ergeben, was im Hinblick auf das relativ bescheidene Vermögen des ZKLV vermieden werden sollte. Präsident H. C. Kleiner teilt mit, dass nach heute eingegangenem Bericht mit einer Erhöhung des Beitrages an den Festbesoldetenverband zu rechnen ist, dass der Statutendruck höher zu stehen kommt als vorgesehen war, und dass auch die Ausgaben für den «Päd. Beob.» grösser werden können, als berechnet wurde, wenn die Abonnentenzahl der SLZ im Kanton Zürich weiter sinkt.

Das Wort wird weder zum Voranschlag als Ganzem, noch zu einzelnen Titeln verlangt, womit das Budget pro 1936 genehmigt ist.

O. Kündig, Kilchberg, findet eine Herabsetzung des Jahresbeitrages unter den gegebenen Umständen und in diesen unsicheren Zeiten, wo man vor Ueberaschungen nicht gefeit ist, verfehlt. Er stellt deshalb den Antrag auf Beibehaltung eines Jahresbeitrages von Fr. 7.— wie bis anhin. Damit ergäbe sich unter den günstigsten Verhältnissen ein Vorschlag von ungefähr Fr. 1000.—. Dieser Antrag wird, ohne dass ein Gegenantrag gestellt wird, zum Beschluss erhoben.

7. Der Vorsitzende verweist in einem kurzen, einleitenden Referat auf die in Nr. 9/1936 des «Päd. Beob.» erschienene Darstellung, in der das Schulleistungsgesetz von 1919, die Abänderungsvorlage des Regierungsrates vom November 1935 und die Abstimmungsvorlage des Kantonsrates in den Teilen einander gegenübergestellt erscheinen, für die Änderungen vorgesehen waren oder noch vorgeschlagen sind.

Er begründet, weshalb der Kantonalvorstand dieser Vorlage nicht zustimmt, ohne sich aber zu einer Bekämpfung des neuen Gesetzes entschliessen zu können. Der Kantonalvorstand hat seine Auffassung, in der er sich mit der Konferenz der Sektionspräsidenten einig weiss, in einem Resolutionsentwurf zusammengefasst, welcher der Versammlung vorgelegt wird.

In der langen, zum Teil sehr lebhaft geführten Diskussion wird von H. Leber und J. Böschenstein eine schärfere Form der Ablehnung der Vorlage beantragt, wodurch bei vielen der Eindruck entsteht, es werde mit dieser Formulierung zugleich auch eine energische Bekämpfung des neuen Gesetzes gefordert, um es wenn immer möglich in der Abstimmung, evtl. vereint mit andern Verbänden oder politischen Parteien, zu Fall zu bringen.

Im Zusammenhang mit der Differenzierung im Grundgehalt der Lehrer und Lehrerinnen wird eingehend gesprochen über Leistungslohn und Soziallohn, über den Grundsatz: bei gleichen Pflichten gleiche Rechte, über die Beanspruchung der Vikariatsinstitution durch männliche und weibliche Lehrkräfte und über die Einstellung vor allem der Landbevölkerung zu dieser Frage. J. Böschenstein beantragt in diesem Zusammenhang, man müsse in der Resolution erklären, dass der ZKLV aus grundsätzlichen Erwägungen nicht von dem seit vielen Jahren vertretenen Prinzip des Leistungslohnes abgehe.

Nun wird zuerst mit 43 gegen 10 Stimmen beschlossen, die Resolution des Kantonalvorstandes zugunsten der Abklärung des Verhaltens dem neuen Gesetz gegenüber in der Behandlung zurückzulegen. Darauf wird festgestellt, dass 3 Anwesende der neuen Vorlage zustimmen, während sie die überwiegende Mehrheit ablehnt. Von dieser Mehrheit treten 13 für eine energische Bekämpfung der Gesetzesvorlage ein, 46 wollen sich mit der Erklärung begnügen, sie sei für die kantonale Lehrerschaft unannehmbar; die Lehrer erblicken in der Vorlage nicht einen Akt der Anpassung, sondern einen besonderen und gesonderten Abbau der sogenannten «Privilegien» der Lehrerschaft. Die Mehrheit will auf eine Bekämpfung verzichten, da eine solche im Volke nicht verstanden würde. Der von J. Böschenstein beantragte Zusatz betr. prinzipieller Ablehnung der Differenzierung wird mit 34 gegen 16 Stimmen verworfen, da man sich mit der allgemeinen Ablehnung begnügen will, ohne einen einzelnen, nur die Lehrerschaft berührenden Punkt besonders hervorzuheben. Dagegen stimmen 37 Delegierte dem Zusatzantrag von J. Böschenstein und H. Leber zu, wonach in der Resolution zum Ausdruck kommen soll, dass der ZKLV dem neuen Gesetz nicht nur nicht zustimmt, sondern dass er es ablehnt. Ein Passus der vorgelegten Resolution über Schülerzahlen soll, da missverständlich, gestrichen werden.

Der Vorsitzende fasst die Beschlüsse kurz zusammen und zeigt, wie die vorgelegte Resolution dadurch abgeändert werden muss. Die offenbare Mehrheit spricht sich für eine im skizzierten Sinn abgefasste Resolution aus, die der Öffentlichkeit durch den Kantonalvorstand so rasch als möglich bekanntzugeben ist. Die definitive Fassung erhielt folgenden Wortlaut:

Die zürcherische Lehrerschaft hat bewiesen, dass sie an der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt mithelfen will; der Revisionsvorlage zum Schulleistungsgesetz kann sie aber

aus folgenden Gründen *nicht zustimmen*: Den Ermächtigungsgesetzen von 1934 und 1936 hat die Lehrerschaft keine Opposition gemacht. Durch diese Gesetze wurde nicht nur die kantonale Besoldung im gleichen Ausmass wie bei den kantonalen Beamten abgebaut, sondern darüber hinaus sind auch die staatlichen Ruhegehälter für die Lehrerschaft herabgesetzt worden. In vielen Gemeinden des Kantons ist die Lehrerschaft ausserdem durch den Abbau der Gemeindegulagen sozusagen durchweg und vielfach weit über das Ausmass des kantonalen Lohnabbaues hinaus getroffen worden. Die zürcherische Lehrerschaft empfindet daher die Revisionsvorlage, durch welche die Leistungen des Staates ganz speziell für die Lehrerschaft noch einmal verschlechtert werden sollen, als unbillig. Die Abstimmungsvorlage will ferner die Finanzen des Kantons auf Kosten der Gemeinde entlasten, indem sie ohne zwingende Gründe ein Fünftel der Vikariatskosten auf die Gemeinden abwälzt. Während der auf die Gemeinden abzuwälzende Anteil der Vikariatskosten im Rahmen der kantonalen Finanzen, welche die einzelnen Fälle ausgleichen, nicht stark ins Gewicht fällt, kann er für die einzelne, besonders für die steuerschwache Gemeinde die Finanzen übermässig und in einer für das Budget nicht voraussehenden Weise belasten. Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein lehnt daher das Gesetz ab.

8. E. Jucker, Tann-Rüti, hat seinen Rücktritt aus dem Kantonalvorstand eingereicht. Vorstand und Präsidienkonferenz beantragen nach gründlicher Prüfung Genehmigung. Die Delegiertenversammlung stimmt nach kurzer Diskussion zu, und der Vorsitzende dankt dem Zurücktretenden im Namen des Kantonalvorstandes für die in den vergangenen zwei Jahren dem Verein geleistete Arbeit. A. Hinn, Präsident der Sektion Hinwil, schliesst sich diesem Dank an und empfiehlt H. Hofmann, Primarlehrer in Oberwetzikon, als Nachfolger. Die Vorschläge werden nicht vermehrt, der Vorgeschlagene ist damit gewählt.

9. Von unseren 10 Hauptdelegierten in den Festbesoldetenverband sind E. Hardmeier und J. Egli, Thalwil, gestorben, O. Kupfer und H. Schönenberger zurückgetreten. Auf Antrag des Kantonalvorstandes beschliesst die Versammlung, die bisherigen Eventual-Delegierten W. Kunz, Rüti, E. Blickenstorfer, Wالتالين, P. Huber, Affoltern, und H. Simmler, Klotten an deren Stelle zu setzen. Für den nachträglich zurückgetretenen O. Bächli, Zürich, wird F. Kübler, Zürich, gewählt. Als neue Eventual-Delegierte werden bestimmt: F. Huber, Meilen, K. Pfister, Effretikon, W. Zollinger, Weiach, und R. Zweifel, Zürich.

10. Unter Allfälligem wird der am 29. Februar 1936 dem Kantonalvorstand eingereichte Antrag der Freiwirtschaftl. Lehrerguppe des Kantons Zürich auf Einberufung einer Mitgliederversammlung des ZKLV für eine Wirtschaftsaussprache diskutiert. Die abgegebenen Voten zeigen, dass eine solche Besprechung von vielen Kollegen begrüsst würde. Vom Vertreter der Freigeldbewegung wird erklärt, dass es sich an einer solchen Mitgliederversammlung nicht darum handle, eine Resolution zu fassen, sondern dass die Versammlung der Klärung dienen solle.

Da unter Traktandum 10 nichts mehr vorgebracht wird, schliesst der Vorsitzende um 17.45 Uhr die Versammlung mit dem Dank für Erscheinen und Aussharren.

B.

Jahresbericht für 1935

(Fortsetzung statt Schluss.)

19. Propaganda für befreundete Organisationen und ideale Bestrebungen.

Die Werbetätigkeit für die *Krankenkasse des Schweiz. Lehrervereins*, im Vorjahr begonnen, wurde zu Ende geführt. Die Krankenkasse zählte 1934 557 Mitglieder aus dem Kanton Zürich, 1935 deren 639. Ein Teil der neu hinzugekommenen Mitglieder darf wohl dieser Werbetätigkeit verbucht werden.

In sämtlichen Schulkapiteln wurden durch die freundliche Vermittlung der Kapiteispräsidenten Bestellungen auf das *«Verzeichnis empfehlenswerter Klassenlektüre»* (herausgegeben vom Jugendausschuss des Bernischen Lehrervereins) und das *«Bücherverzeichnis für Schülerbibliotheken»* (zusammengestellt von der Konferenz der Schulbibliothekare der Stadt Zürich) entgegengenommen und vermittelt. Ergebnis: 172 Bestellungen auf *«Verzeichnis...»*; 119 auf *«Bücherverzeichnis...»*.

Der *Zürcherischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege*, die sich die sehr begrüssenswerte und verdienstliche Aufgabe gestellt hat, durch Markierung lohnender Fusswege Täler und Höhen unserer Heimat abseits der gefährlichen und unruhigen Verkehrsstrasse zugänglich zu machen, wurden die Adressen der Sektionsvorstände und die Mitgliederzahl der Sektionen herausgegeben, damit sie mit einem Aufruf an alle Mitglieder des ZKLV gelangen konnte. Ausserdem wurde in einem Aufruf in Nr. 5 des P. B. und in einem kurzen Hinweis in Nr. 10 auf die Arbeitsgemeinschaft aufmerksam gemacht.

Durch Veröffentlichung des Aufrufes *«An die Freunde des schweizerischen Schrifttums»*, mit welchem der *Schweizerische Schriftstellerverein* *«Freunde des Schweizerischen Schriftstellervereins»* warb, und eines Begleitbriefes von Albin Zollinger (beides in Nr. 17 des P. B.) sollte dem in der heutigen Zeit schwer ringenden schweizerischen Schrifttum wenigstens der Wille zu helfen und Sympathie bezeugt werden.

Die Auswirkungen solcher Aktionen sind oft schwer zu erfassen, da eine Kontrolle meist ausgeschlossen ist. Der Kantonalvorstand gibt sich keinen Illusionen hin; er vergisst nicht, dass die finanzielle Situation in mancher Lehrerfamilie angespannt ist und auch beim besten Willen keine Ausgaben über das absolut Notwendige hinaus gestattet. — Zuweilen erwächst aus solchen Aktionen, wie z. B. aus dem Vertrieb der *Bücherverzeichnisse*, dem Kantonalvorstand und seinen Helfern in den Sektionen und Kapiteln, denen an dieser Stelle besonders gedankt sei, eine immerhin spürbare und nicht immer dankbare Kleinarbeit.

21. Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.

Manchmal genügt eine kurze Besprechung, ein Brief oder ein Telephon zu deren Erledigung, zuweilen nehmen sie mit Audienzen, Gängen, Briefen, Telephonen Stunden in Anspruch. Und doch freut sich der Vorstand immer, dass ihm soviel Vertrauen entgegengebracht wird und dass er da und dort gewissermassen von Mensch zu Mensch helfen kann.

Da sind einmal unsere Darlehensschuldner. Sehr oft genügt es nicht, einfach Geld zu geben, um finanziell schwierige Verhältnisse zu sanieren. Beratungen aller Art müssen gegeben, Schwierigkeiten müssen

aus dem Weg geräumt, ja gelegentlich muss auch ein bisschen erzogen werden; in einigen Fällen wird der ganze finanzielle Gesundungsprozess durch ein Vorstandsmitglied in einer Art von Patronat durchgeführt.

Eine andere Gruppe sind jene jungen Kollegen, die sich ein Delikt — zumeist ein Sittlichkeitsdelikt an Kindern — haben zuschulden kommen lassen. Sie verlieren ihre Stelle, zuweilen auch dann, wenn die Strafuntersuchung zu keiner Anklageerhebung und Verurteilung führt. In solchen Fällen zu helfen, vor allem wieder eine Verdienstmöglichkeit zu verschaffen, ist äusserst schwer. Angesichts der vielen unbescholtenen stellenlosen Lehrer ist der Erziehungsrat mit der Wiederezulassung zum Schuldienst sehr zurückhaltend. In ein Arbeitsgebiet ausserhalb der Schule hineinzukommen, ist in dieser Krisenzeit fast unmöglich.

Mehr Erfolg war den in letzter Zeit verhältnismässig zahlreicheren Fällen beschieden, wo sich ehemalige Lehrerinnen, die infolge Scheidung, Verwitwung oder Verdienstlosigkeit des Mannes um Wiederverwendung im Schuldienst bemühten.

Im vergangenen Jahr hatte sich der Kantonalvorstand ziemlich eingehend mit 3 Haftpflichtfällen zu befassen; in allen 3 Fällen mit glücklicher Lösung zugunsten des Lehrers. Ueber 2 Fälle, die von besonders wichtiger Bedeutung sind, wird in ausführlicher, über den Rahmen eines Jahresberichtes hinausgehender Weise noch berichtet werden.

Schliesslich seien in dieser Auslese noch jene Fälle genannt, wo Kollegen wegen ihrer Schulführung angegriffen werden oder deswegen, weil es ausserhalb der Schule einfach nicht *«geht»*. Da leisten die Sektionsvorstände wertvolle Hilfe; gelegentlich aber begibt sich auch ein Mitglied des Kantonalvorstandes in die Gemeinde und in die Schule, um sich ein Urteil zu bilden und um zu vermitteln.

(Schluss folgt.)

2. und 3. Vorstandssitzung

Dienstag, den 4. und 11. Februar 1936 in Zürich.

1. Es wurden 29 *Geschäfte* erledigt.

2. Der Präsident referierte über die Konferenz der Personalverbände vom 25. Januar 1936, welche zu dem vom Regierungsrat beschlossenen *Lohnabbau* von 13 % an der Januarbesoldung Stellung nahm (siehe *«Päd. Beob.»* Nr. 3). Ferner orientierte er den Vorstand über die in der Zwischenzeit im Namen des ZKLV vorgekehrten Massnahmen in der Frage der *Revision des Schulleistungsgesetzes*. Er teilte u. a. mit, dass als Ergänzung unserer Eingabe zur Revision des Schulleistungsgesetzes eine Aufstellung gemacht worden sei, aus der hervorgeht, dass der Lohnabbau in Staat und Gemeinde für die Lehrerschaft zum Teil erheblich über den kantonalen Abbausatz von 10 % hinausgeht. Angesichts dieser Tatsache erwarte die Lehrerschaft, dass eine Sonderbelastung, wie sie mit der Revision des Schulleistungsgesetzes geplant ist, vom Kantonsrat abgelehnt werde.

3. Die Tatsache, dass eine Kreisschulpflege eine Pflegesitzung abhielt, zu der die Lehrervertreter nicht eingeladen wurden, veranlasste die Lehrerschaft des betreffenden Schulkreises zur Einreichung eines *Rekurses an die Bezirksschulpflege*. Der Entscheid der Bezirksschulpflege, der dem Kantonalvorstand zur Einsichtnahme zugestellt wurde, äussert sich dahin, dass

der Lehrerschaft das Vertretungsrecht in allen Pflege-sitzungen zukomme. Wenn die Lehrerschaft im Einzelfalle aus gewissen Gründen auf das Recht verzichten wolle, könne sie es tun; von anderer Seite dürfe ihr dies aber nicht zugemutet werden. Dagegen wurden die an der genannten Schulpflege-sitzung gefassten Beschlüsse als rechtskräftig erklärt, obwohl die Sitzung in rechtswidriger Weise einberufen worden war. Formell sei der Rekurs der Lehrerschaft durchaus begründet und berechtigt. Es habe aber praktisch keinen Sinn, Beschlüsse, welche die Rechte und das Interesse der Lehrerschaft nicht berühren, umzustossen, da nach § 152 des Gemeindegeseztzes Beschlüsse von Gemeindebehörden, die mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen, von jedem angefochten werden können, der dadurch persönlich benachteiligt wird.

4. Der Korrespondenzaktuar referierte über die *Durchführung des zwischen OBV und ZKLV getroffenen Abkommens*. Er konnte mitteilen, dass die Lehrerdirektoren durchaus gewillt seien, sich genau an das Abkommen zu halten. Trotzdem sei es leider noch nicht möglich gewesen, den Bestimmungen, wonach ein Lehrer höchstens zwei Chöre leiten dürfe, durchwegs nachzukommen, da es trotz der Bemühungen von seiten der Lehrerdirektoren noch nicht überall gelungen sei, einen Ersatzdirektoren zu finden. Obwohl der Vorstand gewillt ist, sich strikte an das Abkommen zu halten, konnte er sich der Einsicht nicht verschliessen, dass das Abkommen nicht zu einer Auflösung der Vereine und damit zu einer Gefährdung des Volksgesanges führen dürfe. Er beschloss daher, mit dem Ersuchen an den OBV zu gelangen, es möchte in diesen Fällen den Lehrern gestattet werden, einen dritten Verein noch so lange zu leiten, bis ein Ersatzdirektoren gefunden werden kann. Zugleich soll der OBV um Mitwirkung bei der Vermittlung von Chorleitern ersucht werden. F.

Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

Die Ruhegehälter bis 1893.

«Die Ruhegehälter sind eingeführt worden, nicht etwa um den Lehrern und Geistlichen eine Vergünstigung zu gewähren und ihnen einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern, sondern um den Behörden die Mittel an die Hand zu geben, einerseits denjenigen Lehrern und Geistlichen, welche sich zu alt und gebrechlich fühlten, um ihre Stelle in befriedigender Weise versehen zu können, den freiwilligen Rücktritt zu erleichtern, andererseits die den Anforderungen ihres Amtes nicht mehr genügenden Lehrer und Geistlichen, welche nicht freiwillig zurücktreten wollten, in den Ruhestand zu versetzen», schrieb der Regierungsrat 1893 in einer Weisung an den Kantonsrat. Damit beantwortete er wohl mit Recht die Frage, ob bei der Einführung der Ruhegehälter das Interesse des Staates oder das seiner Diener das Primäre gewesen sei, im erstern Sinn. Der Kanton Zürich befand sich zweifellos in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts hinsichtlich der Volksschule in einer Notlage. Der Erfolg seiner Bestrebungen auf diesem Gebiete hing ganz wesentlich ab von der Ersetzung der alten, grösstenteils unfähigen Schulmeister durch bessere, besonders am neuen Seminar ausgebildete Lehrer. Durch die Ein-

führung der Ruhegehälter sorgte man, dass dieser Prozess sich ohne allzu grosse Härte für die Betroffenen auf eine des liberalen Staates würdige Art vollzog.

In der Geschäftsordnung des Erziehungsrates vom 23. September 1831 war dieser Behörde die Befugnis erteilt, «in Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines Vergehens handelt, aber das Wohl einer öffentlichen Lehranstalt aus andern Gründen die Fortsetzung des Unterrichts durch den bisherigen Lehrer nicht gestattet», auf längere oder kürzere Zeit einen Adjunkten oder Vikar abzuordnen und festzusetzen, ob und wieviel der Lehrer an die Besoldung der Hilfskraft beizutragen habe, beides unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat. Das genau ein Jahr später in Kraft getretene *Unterrichtsgesetz* sah 30 bis 40 Additamente von je 40 bis 60 Fr. vor, «um die Anstellung von Lehrgehilfen für altersschwache oder dienstunfähig gewordene Lehrer oder deren Versetzung in den Ruhestand zu erleichtern». Es belies dem Erziehungsrat das Recht, auf den Bericht der betreffenden Schulpflege hin zu bestimmen, ob die Ergänzung der Gehilfenbesoldung zu Lasten des Lehrers oder der Pflege gehen solle. Der Lehrer, der somit nach dieser ältern Praxis entlastet wurde, bezog seine Besoldung weiter, konnte aber gehalten werden, einen Teil derselben an die Entschädigung des Vikars abzutreten. Das war auch noch der Fall nach dem *Besoldungsgesetz vom 15. Dezember 1845*, das die nunmehr auf 60 bis 150 Fr. erhöhten und durch keine Höchstzahl mehr beschränkten Additamente, sofern sie in den Ruhestand versetzten Lehrern zukamen, zum erstenmal «Ruhegehälter» nennt. Massgebend für den Erziehungsrat bei der Bestimmung der Höhe des auszurichtenden Betrages waren die bisherige Besoldung und die sonstigen Verhältnisse des Lehrers. Genauer wurden einige dieser letzteren im *Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859* angeführt (Zahl der Dienstjahre, Vermögensverhältnisse, Art der bisherigen Leistungen). Dieses Gesetz sicherte den Lehrern, die «nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten» und solchen, die von dieser Behörde aus gleichen Gründen des Schuldienstes enthoben wurden, ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt zu von mindestens der Hälfte ihres bisherigen Bareinkommens, das Schulgeld ausgeschlossen. Lehrer, «welche aus andern unverschuldeten Ursachen» ihre Stelle nicht mehr versehen konnten, hatten, vorausgesetzt, dass sie selbst um ihre Entlassung einkamen, Anrecht auf die gleiche Pension; geschah die Entfernung von der Stelle durch Beschluss des Erziehungsrates, so sollte in der Regel an Stelle des Ruhegehältes eine Aversalsumme treten. Das Gesetz bestimmte also wohl eine untere Grenze für das Ruhegehalt, gab aber dem Erziehungsrat anheim, im Einzelfall die obere festzusetzen. Es liegt nun auf der Hand, dass dies nicht immer zur Zufriedenheit des Zurückgetretenen geschehen sein wird, wenn er mehr erwartet hatte. Aber auch die Bevölkerung mochte, besonders soweit sie dem «Pensionwesen» abhold war, leicht geneigt sein, in den diesbezüglichen Beschlüssen des Erziehungsrates Willkür zu erblicken und ihm den Vorwurf zu machen, er springe mit Staatsgeldern leichtfertig um. Die Geschehnisse des Jahres 1893 lieferten den Beweis, dass tatsächlich eine starke, den Ruhegehältern feindliche Strömung im Volke vorhanden war.